

22./X. 1915

**Regelung der Pacht- und Fideikommiß-
verhältnisse in Ungarn.**

Budapest, 21. Oktober.

Das Amtsblatt veröffentlicht eine Ministerialverordnung, wonach die Verordnung vom 24. März 1915 über die Besiznahme der von Pächtern infolge des Krieges verlassenen landwirtschaftlichen Realitäten auch auf das Landwirtschaftsjahr 1915/16 erstreckt wird; demnach können die Eigentümer eines vom Pächter unbearbeitet zurückgelassenen Grundbesizes diesen in Besitz nehmen, ohne hiedurch vertragsbrüchig zu werden; wenn der Pächter vom Kriege zurückkehrt, muß ihm das gepachtete Feld gegen Rückerstattung der während seiner Abwesenheit erfolgten Auslagen wieder übergeben werden.

Weiter wird eine Regierungsverordnung veröffentlicht, wodurch Fideikommiße zu Zwecken der Zeichnung auf die Kriegsanleihe von den Besitzern bis zur Hälfte des Schätzungswertes belehnt werden können.